



Aktuelle Informationen für landwirtschaftliche Betriebe in dem
Beratungsgebiet „Schleswigsche Vorgeest“

Rundschreiben 4/2018

23.07.2018

Themen:

1. **Herbstdüngung auf Ackerland**
2. **Herbstdüngung im Grünland**
3. **Landesdüngerverordnung verabschiedet**

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

1. Herbstdüngung auf Ackerland

Bedingt durch die ungewöhnlich trockenen Frühsommermonate beginnt die Ernte von Getreide und Raps in vielen Landesteilen früher als in Normaljahren, womit die Düngung der Herbstsaaten näher rückt.

Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (1,5 % N in der TS) dürfen laut Düngerverordnung ab der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31. Januar des Folgejahres nicht aufs Ackerland aufgebracht werden. Hierzu zählen Gülle, Gärreste, Klärschlamm und mineralische N-Dünger.

Abweichend hiervon ist die Düngung zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten bei einer Aussaat bis zum 15. September und zu Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 01. Oktober erlaubt. Sofern ein N-Bedarf besteht, dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff bis zum 01. Oktober ausgebracht werden, jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha (je nachdem, welche Obergrenze zuerst erreicht wird). Die

Standzeit von Zwischenfrüchten die gedüngt wurden, muss mindestens sechs Wochen betragen. Sofern eine Zwischenfrucht nicht zur Futternutzung, sondern zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angebaut wird, sollte von einer Düngung im Herbst abgesehen werden.

Eine Herbstdüngung ist nicht zulässig zu:

- Zwischenfrüchten mit einem Leguminosenanteil von > 50 % (Gewichtsanteil der Leguminosen am Saatgut)
- Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale
- Folgefrüchten **nach Mais** (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge bzw. Kleegras mit Leguminosenanteil > 50 %, sowie nach Dauergrünland
- i.d.R. Folgefrüchte nach Raps und Zuckerrüben, aufgrund der guten N-Nachlieferung



N-Nachlieferung beachten

Bevor nun im Herbst gedüngt wird, muss ein N-Bedarf nachgewiesen werden. Hierbei ist die Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat zu berücksichtigen. Langjährig organisch gedüngte Standorte haben ein höheres N-Nachlieferungspotential, als solche, die rein mineralisch gedüngt werden. Flächen mit einer **P-Versorgung $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden}$** (DL-Methode) gelten als „langjährig organisch gedüngt“. Hier ist eine Herbstdüngung untersagt.

Konnten aufgrund der Trockenheit in diesem Jahr bei einem hohen N-Düngeniveau nur geringe Erträge erzielt werden, so sind hohe Rest-N-Mengen im Boden verblieben. Herrscht im Spätsommer und Herbst eine feuchtwarme Witterung, wird viel Stickstoff über die Mineralisation freigesetzt, was bei der N-Düngerbedarfsermittlung zu berücksichtigen ist.

Dokumentation im Herbst

Der abgeleitete Düngerbedarf für Kulturen, die im Herbst einen N-Bedarf aufweisen, muss wie im letzten Jahr schriftlich doku-

mentiert werden. Hierfür können Sie das Rahmenschema der Landwirtschaftskammer nutzen.

Hier erhalten Sie weitere Informationen zur Herbstdüngung 2018:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/pflanze/duengung/herbstduengung-2018/>

Wer die Herbstdüngung nicht ordnungsgemäß dokumentiert, muss mit Bußgeldern rechnen. Die Herbstdüngung ist zudem CC-relevant!

Wer im Herbst Kompost oder Festmist von Huf- und Klauentieren ausbringen möchte, muss hierfür keine Stickstoffbedarfsermittlung durchführen. Die Begrenzung der Ausbringungsmenge von max. 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg $\text{NH}_4\text{-N/ha}$, sowie die Beschränkung der Ausbringung zu bestimmten Kulturen gilt hier nicht. Festgehalten werden sollte die Ausbringungsmenge jedoch für die Frühjahrsbedarfsermittlung im Folgejahr, wo die Nährstoffe anteilig anzurechnen sind. Es gilt außerdem eine Sperrfrist vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar.

Rahmenschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland nach der Hauptfruchternte 2018 in Schleswig-Holstein (Stand 25.06.2018)

(Dieses Schema gilt ausschließlich für die Herbstdüngung 2018.)

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung nach der Hauptfruchternte muss eine Stickstoffbedarfsermittlung schriftlich vor der Ausbringung von Düngemitteln im Herbst mit einem Gesamt-N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse dokumentiert werden. Für das Frühjahr 2019 muss zusätzlich die N-Bedarfsermittlung nach § 4 Düngeverordnung 2017 erstellt werden.

Betriebsnummer:

Datum der Bedarfsermittlung:

| Schlag/ Bewirtschaftungseinheit | Zu düngende Kultur Herbst 2018 (1) | Stickstoffdüngungsbedarf gegeben durch Vorfrucht (2, 4) | | | Stickstoffdüngungsbedarf gegeben durch fehlende langjährige organische Düngung (3) | | | Stickstoffdüngungsbedarf (kg N/ha) der zu düngenden Kultur 2018 (1) |
|---------------------------------|------------------------------------|---|----|------|--|----|------|---|
| | | Vorfrucht | Ja | Nein | mg $\text{P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden}$ | Ja | Nein | |
| | | | | | | | | |

Abbildung 1: Auf dem Formblatt müssen lediglich die Schläge aufgeführt werden, die im Herbst gedüngt werden sollen. Das ausgefüllte Formblatt ist sieben Jahre lang aufzubewahren und bei einer Kontrolle vorzulegen.



Schriftliche Düngebedarfsermittlung für die zweite Hauptkultur

Wer nach der ersten Hauptkultur (z.B. GPS-Getreide) eine zweite Hauptkultur (z.B. Ackergras oder Futterzwischenfrüchte) anbauen und im Herbst düngen möchte, muss eine **schriftliche Düngebedarfsermittlung** durchführen. Prinzipiell darf zu Feldfutter und Futterzwischenfrüchten, die bis zum 15. September gesät wurden noch bis zum 01. Oktober gedüngt

werden. Findet die Ernte noch im selben Jahr statt, darf abweichend von der 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha-Regelung in Höhe des N-Bedarfs gedüngt werden. Für Kulturen, die nach dem 01.06. dieses Jahres angesät wurden, ist ein pauschaler Abschlag von 25 kg N/ha für die N-Nachlieferung (org. Düngung des Vorjahres, N_{min}, Humus) vom N-Bedarfswert abzuziehen. Eine Düngung nach der Ernte der zweiten Hauptfrucht ist nicht zulässig!

Tabelle 1: Beispiele für die Düngebedarfsermittlung der zweiten Hauptkultur (Aussaat nach 01.06.)

| Kultur | 3-jähriger Ertragsdurchschnitt in dt TM/ha | N-Bedarf in kg N/ha | Abschlag in kg N/ha | max. N-Düngung in kg N/ha |
|-----------------------|--|-----------------------|---------------------|---------------------------|
| Feldfutter | 30 | 80 (*2,6 kg N/dt TM) | 25 | 55 |
| Feldfutter | 40 | 100 (*2,6 kg N/dt TM) | 25 | 75 |
| Futterzwischenfrüchte | 25 | 70 (*2,8 kg N/dt TM) | 25 | 45 |

2. Herstdüngung im Grünland

Gemäß der Düngeverordnung setzt auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15.05) in der Zeit vom 01. November bis einschließlich 31. Januar die Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt ein. **Achtung: In der Nitratkulisse gilt laut verabschiedeter Landesdüngerverordnung eine verlängerte Sperrfrist für Grünland vom 15. Oktober bis 31. Januar!** Ausgenommen hiervon sind Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost, für die eine gesonderte Sperrfrist (15. Dezember bis 15. Januar) gilt. Es empfiehlt sich allerdings, die Herstdüngung bereits im August abzuschließen,

zum einen um unerwünschtes Blattwachstum vor dem Winter zu vermeiden, zum anderen weil die Düngeverordnung eine vergleichsweise hohe N-Anrechnung der Herbstgülle nach dem letzten Schnitt fordert.

Eine organische Düngung nach dem letzten Schnitt im Herbst muss auf den im Frühjahr 2019 zu berechnenden N-Düngebedarf angerechnet werden! Für Rindergülle sind mindestens 50 % Mindestwirksamkeit verpflichtend anzusetzen.

Beispiel:

Es soll eine Rindergüllegabe vom 60 kg Gesamt-N/ha nach dem letzten Schnitt erfolgen. Bei 50 % Mindestwirksamkeit

müssen 30 kg N/ha angerechnet werden. Das bedeutet, dass die Stickstoffdüngung im Folgejahr auf dieser Fläche um 30 kg N/ha (plus 10 % des Gesamt-N aus organischen Düngemitteln aus dem Vorjahr) reduziert werden muss.

Versuche der Landwirtschaftskammer haben ergeben, dass lediglich 25 % des in

der Herbstgülle enthaltenen Gesamt-N in Ertrag umgesetzt werden. Wer also im Herbst nach dem letzten Schnitt noch Gülle düngt, der schmälert nicht nur seinen N-Düngebedarfswert im Folgejahr, der riskiert außerdem die Auswaschung von nicht in die Pflanze aufgenommenem Stickstoff ins Grundwasser.

3. Landesdüngeverordnung verabschiedet

Schleswig-Holstein hat als erstes Bundesland die Handlungspflicht der Länder zum Erlass verschärfender Maßnahmen nach den Vorgaben der bundesweit geltenden Düngeverordnung umgesetzt.

Betriebe in der Nitratkulisse sind verpflichtet, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Untersuchungspflicht der Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen vor dem Aufbringen
- Einarbeitungspflicht von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen innerhalb einer Stunde auf unbestelltem Ackerland (gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost)
- Verlängerung der Sperrfrist für N-haltige Düngemittel auf Grünland und Flächen mit mehrjährigem Futterbau (15. Oktober bis 31. Januar)

Betriebe in der Phosphatkulisse sind verpflichtet, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Untersuchungspflicht der Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen vor dem Aufbringen

Einführung einer Sperrfrist für phosphathaltige Düngemittel für Grünland und Ackerland (15. Oktober bis 31. Januar)

- Beschränkung der Phosphatdüngung auf hoch versorgten Flächen. Gilt für Flächen >25 mg P₂O₅/ 100 g Boden (DL-Methode). Auf Flächen >40 mg P₂O₅/ 100 g Boden (DL-Methode) dürfen phosphathaltige Düngemittel höchstens bis zu 50 % der P-Abfuhr gedüngt werden

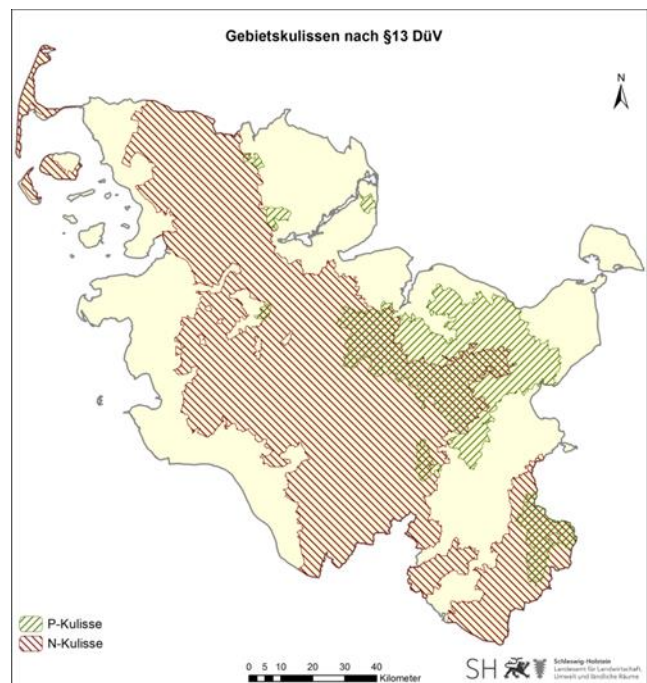


Abbildung 2: Gebietskulissen nach §13 DüV. (Quelle: MELUND)

Ihre Gewässerschutzberatung

Julia Brede
Tel. RD: 04331-9453-347
Tel .HEI: 0481-85094-60
E-Mail: jbrede@lksh.de

Niels Clausen
Tel.: 04331-9453-354
E-Mail: nclausen@lksh.de

Jan Onno Kreams
Tel.: 04331-9453-325
E-Mail: jokreams@lksh.de

Hella Struve
Tel.: 04331-9453-348
E-Mail: hstruve@lksh.de